

# Witwe darf Kind austragen

ROSTOCK - Eine junge Witwe aus Neubrandenburg darf von ihrem inzwischen gestorbenen Mann schwanger werden. Das Oberlandesgericht (OLG) Rostock entschied am Freitag, dass die 29-Jährige auch nach dem Tod des Ehepartners Anspruch auf zuvor künstlich befruchtete Eizellen hat. Das kinderlose Paar hatte Anfang 2008 neun zusammen mit Spermien eingefrorene Zellen in einer Klinik einla-

gern lassen. Nach einem tödlichen Motorradunfall des Mannes wenige Monate später verweigerte das Krankenhaus Ines S. jedoch die Herausgabe. Das Landgericht Neubrandenburg hatte dies in einem ersten Zivilprozess für rechtens erklärt. Die Frau legte daraufhin Berufung beim OLG ein - und bekam nun recht. dpa

— Seite 28

## Ein moralisches Urteil

### Witwe darf von totem Mann schwanger werden

ROSTOCK - Nach den Schicksalschlägen und den Anspannungen der vergangenen zwei Jahre fiel Ines S. ein Stein vom Herzen. Tränen flossen ihr übers Gesicht. Ihre Schwester umarmte sie, als das Rostocker Oberlandesgericht (OLG) am Freitag sein Urteil im Eizellen-Streit sprach und damit doch noch den Weg freimachte für den langgehegten Kinderwunsch der 29-jährigen Witwe.

Sie könnte Rechtsgeschichte schreiben. Sie wird die erste Frau in Deutschland sein, die mit dem „Kind eines Toten“ schwanger wird. Seit dem Sommer 2008, als ihr Mann bei einem Verkehrsunfall starb, hatte S. um ihre künstlich befruchteten Eizellen gekämpft. Erst jetzt verurteilte ein Gericht die behandelnde Klinik zur Herausgabe der mit Spermien versetzten Präparate. Die Klinik hatte ihr Veto eingelegt. Weil nach dem deutschen Embryonenschutzgesetz künstliche Befruchtungen mit dem Samen von Toten unter Strafe stehen, wollten die Ärzte die Präparate unter Verschluss halten. Das Risiko einer Strafverfolgung sei zu groß.

Das Landgericht erklärte die Weigerung der Klinik in einem ersten Zivilprozess für rechtens. Doch die Frau ließ nicht locker und legte Berufung bei der nächsten Instanz ein. Mehrere Monate dauerte die Prüfung der komplexen Frage, wann genau eine Eizelle als befruchtet gilt. Das OLG befand nun: Im Fall von S. seien die Spermien schon vor dem Tod des Partners untrennbar eingeschlossen worden - auch wenn sich noch kein Embryo entwickelt habe. Männliches und weibliches Erbgut seien beim Einfrieren eine „innige Verbindung“ eingegangen. Von einer rechtswidrigen „Verwendung“ kann nicht mehr gesprochen